

## B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2015**

---

- 1. Aufnahme der neuen Nummern 2 und 3 sowie Streichung der bestehenden Nr. 10 und Anpassung der Nummerierung der Präambel im Abschnitt 11.1 EBM**
2. Die Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236 sind nur von Fachärzten für Humangenetik und von Vertragsärzten mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik berechnungsfähig.
3. Die Gebührenordnungspositionen 11210 bis 11212 sind nur von Fachärzten für Humangenetik berechnungsfähig.
- ~~10. Für Vertragsärzte mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik sind die Gebührenordnungspositionen 11210 bis 11212 nicht berechnungsfähig.~~
- 2. Streichung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 11220 im Abschnitt 11.2 EBM**
- 3. Änderung der Gebührenordnungsposition 11230 im Abschnitt 11.3 EBM**

11230	<b>Wissenschaftlich humangenetische Beurteilung</b>	<b>begründete</b>
	<i>Obligater Leistungsinhalt</i>	
	- Wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung,	
	<i>Fakultativer Leistungsinhalt</i>	
	- Schriftliche Zusammenfassung für den/die Begutachtete(n),	
	einmal im Krankheitsfall	143 Punkte
	<i>Die ausschließliche Befundmitteilung über die Inhalte der Untersuchungen der Gebührenordnungspositionen 01793, 01838,</i>	

08573, 11310 bis 11312, 11320 bis 11322  
**sowie der Gebührenordnungspositionen  
der Abschnitte 11.4 und 32.3.14 ist nicht  
nach der Gebührenordnungsposition 11230  
berechnungsfähig.**

Die Gebührenordnungsposition 11230 ist im  
Behandlungsfall nicht neben der  
Gebührenordnungsposition 08572  
berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 11230 ist im  
Krankheitsfall nicht neben den  
Gebührenordnungspositionen 01790 bis  
01792, 01835 bis 01837, 08570, 08571 und  
~~11231 und 11232~~ 11233 berechnungsfähig.

**4. Streichung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11231  
und 11232 im Abschnitt 11.3 EBM**

**5. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen  
11233, 11234, 11235 und 11236 im Abschnitt 11.3 EBM**

11233 Ausführliche humangenetische Beurteilung  
wegen evidentem genetischen und/oder  
teratogenem Risiko von bis zu 20 Minuten  
Dauer

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Detaillierte Erfassung und Analyse des  
Stammbaums über mindestens 3  
Generationen,
- Schriftliche humangenetische  
Beurteilung zu einem genetischen  
und/oder teratogenen Risiko,
- Quantifizierung des Risikos durch
  - Einbeziehung weitergehender  
Untersuchungen  
und/oder
  - Berechnung individueller  
Wahrscheinlichkeiten  
und/oder
  - Ermittlung genetisch bedingter  
Wiederholungsrisiken,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Körperliche Untersuchung,

- Zusätzliche schriftliche Zusammenfassung für den oder die Begutachtete(n),
- in mehreren Sitzungen,

einmal im Krankheitsfall

553 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 11233 setzt die Angabe des phänotypischen OMIM-Kodes oder, falls kein Eintrag in OMIM vorliegt, ersatzweise die Angabe der Art der Erkrankung voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 11233 ist im Fall der Beratung eines Erkrankten und seines Partners nur für den Erkrankten berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11233 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 08572 berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11233 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01790 bis 01792, 01835 bis 01837, 08570, 08571 und 11230 berechnungsfähig.*

11234 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Beratung des Patienten und/oder des/der Personensorgeberechtigten,

je weitere vollendete 20 Minuten Arzt-Patienten-Kontaktzeit, bis zu dreimal im Krankheitsfall

553 Punkte

*Die Gebührenordnungspositionen 11233 und 11234 sind nur in demselben Quartal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11234 ist im Krankheitsfall nicht neben den*

*Gebührenordnungspositionen 11235 und  
11236 berechnungsfähig.*

11235 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233 für eine wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung in Bezug auf komplexe genetisch bedingte manifeste Erkrankungen bei einem Patienten mit einem Verdacht auf eine seltene, genetische Erkrankung einschließlich der Tumorprädispositionssyndrome

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Ausführliche schriftliche wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung über das genetische und/oder teratogene Risiko unter Einbeziehung der relevanten Vorbefunde,
- Beurteilung der Prognose für den Erkrankten,
- Bestimmung des Risikos einer Erkrankung und/oder Anlageträgerschaft für Nachkommen,
- Schriftliche Zusammenfassung für den Patienten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Erfassung relevanter Vorbefunde in Kopie,
- Körperliche Untersuchung,
- Fallbezogene wissenschaftliche Recherche,
- Beratung des Patienten und/oder des/der Personensorgeberechtigten,

je weitere vollendete 20 Minuten Arzt-Patienten-Kontaktzeit, bis zu siebenmal im Krankheitsfall

761 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 11235 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 1. Januar 2017*

*ist die Gebührenordnungsposition 11235 auch ohne Genehmigung berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11235 ist nur berechnungsfähig, sofern es sich um einen Verdacht auf eine seltene genetische Erkrankung, die eine Prävalenz von höchstens 5 zu 10.000 aufweist, und es sich gleichzeitig um den Indexpatienten der Familie handelt.*

*Die Gebührenordnungspositionen 11233 und 11235 sind nur in demselben Quartal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11235 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11234 und 11236 berechnungsfähig.*

11236 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233 für eine wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung in Bezug auf manifeste unklare, schwer abgrenzbare genetisch bedingte Fehlbildungssyndrome und/oder manifeste unklare Entwicklungsstörungen bei einem Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Körperliche Untersuchung,
- Foto- und/oder Videodokumentation,
- Erfassung relevanter Vorbefunde in Kopie,
- Fallbezogene wissenschaftliche Recherche,
- Ausführliche schriftliche wissenschaftlich begründete humangenetische Beurteilung,
- Beurteilung der Prognose für den Erkrankten,
- Beratung des Patienten und/oder des Personensorgeberechtigten,
- Schriftliche Zusammenfassung für den Patienten und/oder die/den Personensorgeberechtigte(n),

je weitere vollendete 20 Minuten Arzt-Patienten-Kontaktzeit, bis zu neunmal im Krankheitsfall

863 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 11236 ist nur berechnungsfähig, sofern es sich bei dem Patienten um den Indexpatienten der Familie handelt und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:*

- *Es liegt eine isolierte Intelligenzminderung, die mindestens einem IQ kleiner 70 entspricht, - dokumentiert im Rahmen einer neuropädiatrischen und/oder entwicklungsneurologischen Vordiagnostik klinisch und/oder mit standardisierten Testverfahren - vor.*
- *Postnatal bestehen lebensbeeinträchtigende Fehlbildungen und/oder Anomalien in zwei oder mehr Organsystemen.*

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 11236 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V voraus. Bis zum 1. Januar 2017 ist die Gebührenordnungsposition 11236 auch ohne Genehmigung berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungspositionen 11233 und 11236 sind nur in demselben Quartal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 11236 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 11234 und 11235 berechnungsfähig.*

- 6. Aufnahme und Aufhebung analoger Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 7. Aufnahme einer neuen 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11320 im Abschnitt 11.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.**

***Im Behandlungsfall wird die Gebührenordnungsposition 11320 sowohl ab der 21. Leistung wie auch neben***

**Gebührenordnungspositionen des Abschnitts  
11.4.2 mit 145 Punkten bewertet.**

8. Aufnahme einer neuen 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11321 im Abschnitt 11.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

*Im Behandlungsfall wird die  
Gebührenordnungsposition 11321 sowohl ab  
der 21. Leistung als auch neben den  
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts  
11.4.2 mit 117 Punkten bewertet.*

9. Aufnahme einer neuen 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11322 im Abschnitt 11.3 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 5 werden Anmerkungen 2 bis 6.

*Im Behandlungsfall wird die  
Gebührenordnungsposition 11322 sowohl ab  
der 21. Leistung als auch neben den  
Gebührenordnungspositionen des Abschnitts  
11.4.2 mit 524 Punkten bewertet.*

10. Änderung der Bewertungen von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11431, 11432, 11440, 11441 und 11500 im Abschnitt 11.4.2 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung alt in Punkten	Bewertung neu in Punkten
11352	16968	15226
11371	49647	39735
11401	22371	19278
11431	27058	22794
11432	29717	24788
11440	20404	17803
11441	21143	18357
11500	12216	11662

## 11. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
11220*	<b>Zusatzpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 11210 bis 11212 für eine humangenetische Beratung und/oder Erörterung von insgesamt mindestens 80 Minuten</b>	KA	25	Tages- und Quartalsprofil
11230*	Humangenetische Beurteilung	9 KA	9	Nur Quartalsprofil
11231*	<del>Humangenetische Beurteilung nach Fremdbefunden</del>	17	17	<del>Nur Quartalsprofil</del>
11232*	<del>Ausführliche humangenetische Beurteilung wegen evidentem genetischen und/oder teratogenen Risiko</del>	71	71	<del>Nur Quartalsprofil</del>
11233*	Ausführliche humangenetische Beurteilung wegen evidentem genetischen und/oder teratogenen Risiko	32	32	Nur Quartalsprofil
11234*	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233	32	32	Nur Quartalsprofil
11235*	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233 für komplexe genetisch bedingte manifeste Erkrankungen	41	41	Nur Quartalsprofil
11236*	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 11233 für Fehlbildungssyndrome bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	46	46	Nur Quartalsprofil

## Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss vereinbart die Überprüfung und ggf. Anpassung der weiteren Beratungs- und Beurteilungsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01790, 01791, 01792, 01835, 01836, 01837, 08570, 08571 und 08572 mit Wirkung zum 1. April 2016.
2. Die Aufnahme der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 11233 mit der Pflicht zur Angabe einer differenzierenden Krankheitskodierung neben dem



jeweils gültigen ICD-10GM Kode stellt kein Präjudiz für weitere Leistungen des EBM dar.

3. Der Bewertungsausschuss prüft zwei Jahre nach Einführung der Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab die Mengenentwicklung dieser Leistungen und die Auswirkungen auf die der Beschlussfassung zugrunde liegenden Annahmen. Darüber hinaus wird der Bewertungsausschuss prüfen, in welchem Umfang eine Mehrfachberechnung der humangenetischen Beurteilungsleistungen aufgrund einer Mehrfachinanspruchnahme von Vertragsärzten in unterschiedlichen Arztpraxen erfolgt und bei Regelungsbedarf über eine Anpassung des EBM entscheiden. Die Auswertung erfolgt auf Basis eines mit den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses abgestimmten Auswertungskonzepts und wird durch das Institut des Bewertungsausschusses durchgeführt.
4. Die Einführung der Gebührenordnungspositionen 11235 und 11236 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab wird verbunden mit dem Ziel der Inkraftsetzung einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2016 die Anpassung der Abrechnungsbestimmung zur Qualitätssicherungsvereinbarung in den Gebührenordnungspositionen 11235 und 11236 mit dem Ziel der Sicherstellung der Berechnungsfähigkeit dieser Gebührenordnungspositionen.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergründe**

Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss den EBM regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungsbeschreibungen und ihre Bewertungen noch dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie dem Erfordernis der Rationalisierung im Rahmen wirtschaftlicher Leistungserbringung entsprechen. In diesem Rahmen muss auch eine Überprüfung dahingehend stattfinden, ob neue diagnostische Analyseverfahren im Rahmen der Leistungserbringung Anwendung finden und ob diese dem Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß §§ 12 und 70 SGB V entsprechen. Demgemäß hat der Bewertungsausschuss in seiner 264. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Durchführung einer Kostenstudie Humangenetik zur Überprüfung und Neukalkulation des Kapitels 11 EBM beschlossen.

Im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungserbringung zeigte der Abschlussbericht der Kostenstudie Humangenetik auch einen negativen Deckungsbeitrag im Bereich der humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen sowie einen positiven Deckungsbeitrag im Bereich der humangenetischen Labordiagnostik auf, zu dem insbesondere die molekulargenetischen Leistungen beitragen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 309. Sitzung wurde daher eine Anpassung der Bewertung der molekulargenetischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 EBM und den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 11.4.2. EBM (Indikationsbezogene Stufendiagnostik) auf Basis der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik unter Berücksichtigung des negativen Deckungsbeitrages in der Beratung und Beurteilung umgesetzt, der weiter in dem molekulargenetischen Leistungsbedarf belassen wurde.

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 347. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 ebenfalls auf Grundlage der Ergebnisse der Kostenstudie Humangenetik die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236, die den Beratungs- und Beurteilungsaufwand nach medizinischen Kriterien differenzieren, neu in den Abschnitt 11.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen und die bestehende Beurteilungsleistung nach der Gebührenordnungsposition 11232 gestrichen. Auf Grundlage der in der Kostenstudie ermittelten Zeit-, Kosten- und Mengengerüste wurde dazu ein neues Praxisbetriebsmodell Humangenetik-Praxis in das Standardbewertungssystem aufgenommen, mit welchem die Gebührenordnungspositionen 11233 bis 11236 kalkuliert wurden. Des Weiteren wird die Gebührenordnungsposition 11220 gestrichen, da durch eine zeitgetaktete Zuschlagssystematik den einen hohen Zeitaufwand erfordernden Beurteilungsanlässen Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis werden die humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen entsprechend der Kostenstudie Humangenetik insgesamt deutlich höher bewertet. Aufgrund der Neubewertung der humangenetischen Beratungs- und Beurteilungsleistungen entsteht zusätzlicher Leistungsbedarf.

Der zusätzliche Leistungsbedarf der neugefassten Beurteilungsleistungen wird durch eine erneute Bewertungsanpassung der molekulargenetischen Laborleistungen gegenfinanziert. Diese Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung der Mehrfachvergütung von Overhead und einer Kostendegression bei umfangreichen molekulargenetischen Untersuchungen. Die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 11320 bis 11322 werden oberhalb der 21. Leistung sowie neben Leistungen des Abschnitts 11.4.2 und die Gebührenordnungspositionen 11352, 11371, 11401, 11431, 11432, 11440, 11441 und 11500 des Abschnitts 11.4.2 EBM oberhalb von 10.000 Punkten soweit vermindert, dass der für die Gegenfinanzierung der Beurteilungsleistungen erforderliche Leistungsmehrbedarf dem durch die Absenkung der Bewertungen der molekulargenetischen Untersuchungen freigesetzten Leistungsbedarf entspricht.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.